

Anlage 1

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V. Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mülheim/Main

**vorab per Mail:**  
**manfred.kraus@egelsbach.de**  
Gemeindevorstand  
der Gemeinde Egelsbach  
Freiherr-vom-Stein-Str. 13  
63329 Egelsbach

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Adrian  
Unser Zeichen Adr/JP

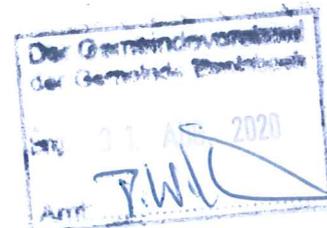
Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 28.08.2020



## Bezug Vorgang

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf einer Satzung für ein Jugendparlament ist folgendes auszuführen:

### Präambel:

Wie bei Satzungen allgemeinen üblich, sollte dieser eine Präambel vorangestellt werden. Wir verweisen insofern auf das Hauptsatzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

### § 1 Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments:

In Abs. 1 sollte geregelt werden, dass das Jugendparlament die Organe der Gemeinde in allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, berät. Hier sollte die Regelung des § 38 der Geschäftsordnung (GO) übernommen werden.

Soweit dem Jugendparlament Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht eingeräumt wird, sollte sich dies auf die wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren beziehen. Bei dem Rederecht wäre zu überlegen, ob dies zusätzlich voraussetzt, dass die Gemeindevertretung dies entsprechend beschließt (§ 40 GO).



Auch im Hinblick auf Abs. 3 ist klarzustellen, dass sich dies nur auf alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, bezieht. Wir würden hier im Übrigen auch nicht formulieren das die Einladung erfolgen „muss“.

Soweit in Abs. 4 geregelt ist, dass das Jugendparlament „frei in seiner Wahl der Themen“ ist, ist dies in dieser Form nicht korrekt, da sich die Angelegenheit auf Kinder und Jugendliche spezifische Themen beziehen sollen. Wir empfehlen die Formulierung zu streichen. Wie bereits dargelegt, muss es sich um wichtige kommunale Themen handeln, die Kinder und Jugendliche berühren.

## **§ 2 Zusammensetzung, Wahl und Bildung**

Soweit in Abs. 1 formuliert ist, dass sich das Jugendparlament aus „maximal“ 21 Mitgliedern zusammensetzt, ist dies zu unbestimmt. Hier muss die genaue Zahl vielmehr definitiv festgelegt werden.

Soweit in Abs. 2 lediglich von den wahlberechtigten „Jugendlichen“ gesprochen wird, müsste diese Formulierung auch um die „Kinder“ ergänzt werden. Soweit Jugendliche bis zu einem Alter von 21 Jahren wahlberechtigt sein sollen, ist dies nicht nachvollziehbar, da ab dem 18. Lebensjahr Volljährigkeit eintritt. Insofern sollte die Wahlberechtigung mit dem Eintritt des 18. Lebensjahres enden. Hier gilt es insbesondere auch zu berücksichtigen, dass ansonsten eine Doppelstellung bestehen würde.

Auch im Hinblick auf die Wählbarkeit (Abs. 3) sollte eine Begrenzung bis zum 18. Lebensjahr erfolgen.

Darüber hinaus müsste geregelt werden, was mit gewählten Jugendlichen geschieht, die während der Wahlperiode 18 Jahre alt werden. Hier müsste festgelegt werden, ob diese ausscheiden oder ob diese berechtigt sind, in der Wahlperiode noch im Jugendparlament zu verbleiben.

Im Hinblick auf Abs. 4 ist nicht nachvollziehbar, wieso lediglich die Egelsbacher Grundschule das Privileg hat, 2 Plätze- ohne Wahl - zu belegen. Hieraus könnte sich ggf. eine Ungleichbehandlung zu anderen Schulen ergeben, die auch ein entsprechendes Delegationsrecht beanspruchen könnten. Hier sollte überlegt werden, ob es nicht angemessen wäre, dass jeweils die Schulen 1 bzw. 2 Personen delegieren können.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob das Jugendparlament überhaupt durch eine „Direktwahl“ legitimiert werden soll oder ob die Zusammensetzung nicht generell durch Delegationen erfolgt. Wir halten letzteres für vorzugswürdig, da dann jeweils die Schulen zwingend eingebunden werden.



Die Regelungen über die Wahlleitung (Abs. 5) erscheint überzogen, da sich im Zweifel der entsprechende Personenkreis nicht finden lassen wird. Wir empfehlen einen Wahlleiter zu definieren.

In Abs. 6 müsste geregelt werden, wer wahlvorschlagsberechtigt sein soll.

In Abs. 7 müsste geregelt werden, ob lediglich Jugendliche aus der Stadt Egelsbach wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können.

In Abs. 9 müsste geregelt werden, wer das Los zieht. Dies wird im Zweifel der Wahlleiter sein müssen.

In Abs. 11 sollte die Zahl der Beisitzer begrenzt werden.

In Abs. 12 sollte geregelt werden, dass zur „konstituierenden Sitzung der Bürgermeister einlädt, da dieser als Chef der Verwaltung die Regularien darlegen“ kann.

Soweit das Jugendparlament einen Vorstand haben (Abs. 13) und dieser aus 4 Mitgliedern bestehen soll, ergeben sich aus dem Klammerzusatz 5 Mitglieder. Dies müsste klargestellt werden.

Bezüglich der Abwahl müsste geregelt werden, ob diese mit 2/3 der anwesenden Mitglieder oder der satzungsgemäßen Zahl erfolgen kann.

### **§ 3 Rücktritt und Nachrückverfahren**

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass für den Fall, dass der Wahlvorschlag erschöpft ist bzw. keine Vorschläge mehr vorhanden sind, der Sitz unbesetzt bleibt.

### **§ 4 Sitzungen, Einladungen und Geschäftsordnung**

In Abs. 1 sollte geregelt werden, dass der Vorsitzende einlädt.

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden kann. Eine E-Mail stellt keine schriftliche Einladung dar.

Soweit in Abs. 4 die Beschlussfähigkeit „an die jeweilige aktuelle Größe des Parlaments“ angeknüpft wird ist dies rechtlich nicht zulässig. Wie dargelegt, muss die Größe des Jugendparlamentes auf jeden Fall festgelegt werden.

Soweit in Abs. 5 geregelt ist, dass das Jugendparlament auch sachkundige Vertreter von Vereinen und Fraktionen zu den Sitzungen einladen kann, kann dies nach diesseitiger Sicht nur in Absprache mit dem Bürgermeister erfolgen, da hier im Zweifel zumindest im Hinblick auf die Fraktionen ein Anspruch auf Sitzungsgeld entstehen kann.



### **§ 5 zur Verfügungsstellung von Schreibmaterialien und Haushaltsmitteln**

Soweit in Abs. 1 geregelt ist, dass die erforderlichen Materialien zu Verfügung gestellt werden müssen, sollte dies genau präzisiert werden, da diese Formulierung im Zweifel die zur Verfügungsstellung von PCs, Drucker etc. beinhaltet. Hier sollte klar geregelt werden, welche Materialien gemeint sind.

Die pauschalen Regelungen in Abs. 2 und Abs. 3 sind rechtlich in dieser Form nicht möglich, da sie jeweils einer gesonderten Prüfung und Einzelfallbeschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Magistrates bedürfen. Wir empfehlen diese Regelungen zu streichen.

### **§ 6 Sitzungsgeld**

Sofern den Mitgliedern des Jugendparlaments Sitzungsgeld ausgezahlt werden soll, müsste eine entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung erfolgen. Hier wäre außerdem zu überlegen, ob die Auszahlung nicht an die volljährigen Sorgeberechtigten erfolgt.

Insgesamt halten wir die Satzung noch für überarbeitungsbedürftig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a trailing line.

Adrian